

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)
vom 26. November 2025**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Technischen Hilfswerks oder ähnlicher Einrichtungen, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen, Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannt sind untergebracht sind,

7. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeläge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

- a) für den ersten Hund 65,00 Euro,
- b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 100,00 Euro,
- c) für jeden Kampfhund 1.000,00 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Bei Haltung mehrerer Hunde wird die Rangfolge der Hunde (Erst- oder Zweit- bzw. Folgehund) nach dem Datum der Aufnahme in den Haushalt festgelegt. ⁴Davon abweichend gelten Hunde, für die die Steuer nach § 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ermäßigt wird stets als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

3. Kampfhunde mit Negativzeugnis, die jünger als 18 Monate sind.
4. Kampfhunde mit Negativzeugnis, die älter als 18 Monate sind und deren Halter einen Hundeführerschein bestehend aus Sachkundenachweis in Theorie und Praxis sowie einer Gehorsamsprüfung für den jeweiligen Hund erworben haben.
5. Hunde von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde, darunter eine Hündin, der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter zu nicht berufsmäßigen Zuchtzwecken halten, für Hunde dieser Rasse.
6. Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten Tierheim oder Tiersyl mit Sitz im Landkreis Fürstenfeldbruck vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden.
7. Hunde, deren Halter einen Hundeführerschein bestehend aus Sachkundenachweis in Theorie und Praxis sowie einer Gehorsamsprüfung für den jeweiligen Hund erwirbt.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind bei demselben Hund mehrere Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck glaubhaft zu machen.
⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 und eine Steuerermäßigung ausschließlich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter, Rasse, Datum der Aufnahme in den Haushalt sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter, Rasse, Datum der Aufnahme in den Haushalt sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck melden.
- (3) Soweit die Angabe zur Rasse nicht oder nicht glaubhaft gemacht wird, wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet und der Besteuerung zu Grunde gelegt.
- (4) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (5) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck zurückzugeben.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck innerhalb eines Monats nach Wegfall anzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt die Hundesteuersatzung vom 1. Januar 2016 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 26. November 2025

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck



Christian Götz
Oberbürgermeister